

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20091006

Stadtamt 50 01 (2177)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...)

Anfrage der Sozialen Liste im Rat zur Ratssitzung am 26.03.2009
(Vorlage-Nr. 20090848)

Die Anfrage soll nach Absprache mit Herrn Gleising im Sozial- und Gesundheitsausschuss beantwortet werden

Bezeichnung der Vorlage

Ablehnung eines Darlehensantrages

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.06.2009	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Anfrage der Sozialen Liste im Rat:

Ablehnung eines Darlehensantrages (Außergewöhnliche Belastung / Neuanschaffung eines Elektrokochers) durch die ARGE

Ein Bochumer Bürger (Hartz IV-Empfänger) ist an die Soziale Liste herangetreten, weil ihm die ARGE ein Darlehen in Höhe von 45,00 Euro für einen neuen Elektrokocher verweigert. Hintergrund für den Antrag ist der Defekt des alten Elektrokochers. Der Sachbearbeiter der ARGE begründete seine Ablehnung damit, dass „die Sache nicht dringlich sei“.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Liegt hier ein Fehlverhalten eines Sachbearbeiters vor?
2. Wie wird in Bochum in solchen Fällen generell verfahren?

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20091006

Stadtamt 50 01 (2177)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um in solchen Fällen möglichst unbürokratisch zu helfen?

Die Anfrage wird seitens der Geschäftsführung der ARGE Bochum wie folgt beantwortet:

- Zu 1: Liegt hier ein Fehlverhalten eines Sachbearbeiters vor? und
zu 2: Wie wird in Bochum in solchen Fällen generell verfahren?**

Ich nehme Bezug auf die in der Vorlage 20090848 aufgeworfenen und an die ARGE Bochum gerichteten Fragen zur „Ablehnung eines Darlehensantrages durch die ARGE Bochum“.

Dabei gehe ich davon aus, dass sich die Frage 3 ausschließlich an die Stadtverwaltung richtet.

Leider ist mir jedoch eine abschließende Antwort auf die Fragen 1 und 2 ohne nähere Angaben zum beschriebenen Sachverhalt nicht möglich.

In Rede steht der Einzelfall eines Bochumer Bürgers, der im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) steht. Nach den Schilderungen in der Anfrage wurde diesem eine darlehensweise Leistungserbringung zur Anschaffung eines „Elektrokochers“ (diese unspezifische Bezeichnung wird von hier als „Doppelkochplatte“ gedeutet) verwehrt.

Da es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handelt, wäre es zur Prüfung, ob ein Fehlverhalten der Sachbearbeitung im Sinne einer falschen Rechtsanwendung vorliegt, notwendig, weitere Angaben zur Identifikation des Einzelfalls zu erhalten.

Nur so wäre es möglich, Rücksprache mit der Sachbearbeitung zu halten und dort die Hintergründe und näheren Umstände, die zu der angesprochenen Ablehnung führten, zu eruieren.

Gleichwohl möchte ich kurz auf den rechtlichen Hintergrund, soweit er sich aus den Angaben in der Anfrage ableiten lässt, eingehen:

Im Gegensatz zu den früheren Leistungen nach dem BSHG hat der Gesetzgeber mit Einführung des SGB II (und SGB XII) zum 01.01.2005 die notwendigen Leistungen zur Deckung einmaliger Bedarfssituationen mit in die monatliche Regelleistung eingearbeitet und diese entsprechend erhöht.

Nur in den abschließend in § 23 Abs. 3 SGB II beschriebenen Lebenssituationen ist eine Leistungserbringung zusätzlich zur monatlichen Regelleistung möglich.

Um jedoch auch Bedarfssituationen, in denen Leistungsberechtigte üblicherweise auf die in den Regelleistungen enthaltenen „Ansparbeträge“ zu verweisen sind, angemessen zu begegnen, wurde mit § 23 Abs. 1 SGB II eine Norm geschaffen, die eine darlehensweise Leistungserbringung ermöglicht.

Dazu muss allerdings u. a. ein „unabweisbarer Bedarf“ vorliegen.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20091006

Stadtamt 50 01 (2177)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes ist neben der Bewertung der Bedarfssituation auch zu beachten, dass durch die zwingend vorzunehmende Tilgung des ggf. zu erbringenden Darlehens aus den folgenden monatlichen Leistungsansprüchen des Hilfebedürftigen dieser bei den Ansparungen für zukünftige Bedarfslagen zwangsläufig beschränkt ist.

Insofern sind gerade auch im Interesse des Hilfebedürftigen die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Ohne Kenntnis dieser besonderen Umstände des in Rede stehenden Einzelfalls sehe ich mich jedoch nicht in der Lage, die aufgeworfenen Fragen abschließend zu beantworten.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass für die Kundinnen und Kunden der ARGE Bochum, die mit einer Entscheidung im Einzelfall inhaltlich nicht einverstanden sind oder diese für nicht nachvollziehbar erachten, neben der Rücksprache mit der Sachbearbeitung (und selbstverständlich auch der Einlegung von Rechtsmitteln) im Weiteren noch die Möglichkeit besteht, das Kundenreaktionsmanagement der ARGE in Anspruch zu nehmen.

Die Anfrage wird seitens der Stadt Bochum wie folgt beantwortet:

Zu 3: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um in solchen Fällen möglichst unbürokratisch zu helfen?

Die Stadt Bochum ist Trägerin der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Stadt Bochum arbeitet dazu auch mit allen anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen, mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und mit Verbänden.

Sozialhilfe ist grundsätzlich nachrangig. Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII (wozu auch der in Rede stehende "Elektrokoher" zählt) sind nach § 21 SGB XII explizit Personen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, ausgeschlossen.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 4 -

Vorlage Nr. 20091006

Stadtamt 50 01 (2177)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Daher können auch im Fall der Ablehnung eines Darlehens durch die ARGE Bochum keine Leistungen für SGB II-Leistungsberechtigte auf der Grundlage des SGB XII durch die Stadt Bochum übernommen werden.

Die Verwaltung bittet, die von der ARGE Bochum benannten Möglichkeiten, die Leistungsbeziehenden offenstehen, wahrzunehmen (Gespräche mit der jeweiligen Sachbearbeitung, Gespräche mit der Teamleitung, Einschaltung des Kundenreaktionsmanagements).

Sollte trotzdem keine Einigung mit der ARGE Bochum gelingen, haben betroffene Bochumer Bürgerinnen und Bürgern noch die Möglichkeit, sich zur weiteren Beratung und Unterstützung an eine Arbeitslosenberatungsstelle zu wenden.

Folgende Beratungsstellen für Arbeitslose sind der Verwaltung bekannt:

1. Beratungsstelle für Arbeitslose, Brückstr. 46, 44787 Bochum
2. Unabhängige Sozialberatung -Beratungs-, Beschwerde- und Ombudsstelle für Erwerbslose-, Josephstr. 2, 44791 Bochum